



## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-212.09

Bregenz, am 18.4.1995

III. GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19. PS
Datum: 24. APR. 1995	
Verteilt 24.4.95	

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Auskunft:  
Dr. Herzog  
Tel.(05574)511-2082

*H. Debrich-Schulz*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden;  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 24. Februar 1995, GZ. 12.663/3-III/2/95

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 2 Z. 1 lit. b SchZG):

Eine grundsätzliche Fixierung der Semesterferien in Vorarlberg auf die zweite Februarwoche wird befürwortet. Es muß allerdings unbedingt daneben die Möglichkeit erhalten bleiben, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, vor allem beim Zusammentreffen der Semesterferien mit der Faschingswoche, die Semesterferien um eine Woche zu verlegen. Die Faschingswoche stellt eine touristische Hochsaison mit einer entsprechenden Belastung der Straßen und Schigebiete dar, in der einheimische Schüler und Familien keine günstigen Bedingungen für die angestrebte Erholung vorfinden. Auch hinsichtlich der Preisgestaltung im Fremdenverkehr (familienfreundliche Angebote für Einheimische) wirkt sich das Zusammentreffen der Semesterferien mit der Faschingswoche ungünstig aus. Im Hinblick darauf, daß der Wintertourismus in Vorarlberg hauptsächlich von den Ferien in den deutschen Bundesländern und in anderen westeuropäischen Ländern beeinflusst wird, müßte die genannte Möglichkeit der Verlegung der Semesterferien ohne Abstimmung auf die Ferientermine in den anderen österreichischen Bundesländern in Anspruch genommen werden können.

Es wird nachdrücklich ersucht, diese Abweichmöglichkeit unter den angeführten Voraussetzungen vorzusehen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 5 SchZG) und Z. 6 (§ 8 Abs. 5 SchZG):

Neben den vorgesehenen Freigabemöglichkeiten sollten die schulpartnerschaftlichen Gremien bzw. bei öffentlichen Pflichtschulen die nach den Landesausführungsgesetzen berufenen Organe bis zu vier weitere Schultage, insbesondere sog. "Fensterstage", gegen Einbringung des entfallenden Unterrichts an gesetzlich festgelegten schulfreien Tagen wie Samstag vor dem Palmsonntag, Osterdienstag, Samstag vor Pfingsten oder Pfingstdienstag schulfrei erklären können.

Zu Art. I Z. 4 (§ 2 Abs. 8 SchZG):

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen der 5-Tage-Woche in pädagogischer, stundenplanmäßiger, familiärer und auch gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere an weiterführenden Schulen mit ihrer ohnehin höheren Stundenbelastung, sollte die Willensbildung über eine Einführung auf eine breitere Basis gestellt werden. Die Entscheidung sollte nicht allein dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß überlassen werden, sondern durch eine Abstimmung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer, etwa nach dem Beispiel des Vorarlberger Pflichtschulzeitgesetzes (§ 4), erfolgen. Zumindest müßte festgelegt werden, daß der Entscheidung des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses eine Befragung der Eltern- und Lehrerschaft vorangehen muß.

Zu Art. I Z. 9 (§ 16a Abs. 4 SchZG):

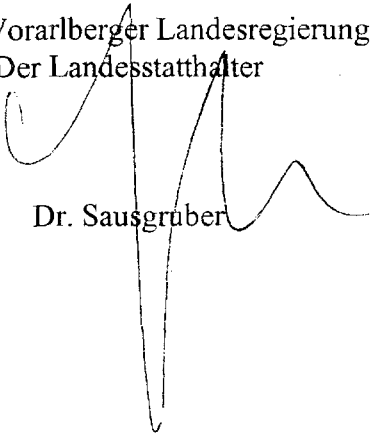
Es liegen keine Gründe vor und werden in den Erläuterungen auch keine Gründe vorgebracht, die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze zum Schulzeitgesetz 1985 mit nur 6 Monaten festzulegen, weder hinsichtlich der gegenständlichen Novelle noch - wie erklärterweise vorgesehen - hinsichtlich aller zukünftigen Novellen des Schulzeitgesetzes 1985. Auch dem Landesgesetzgeber muß in Anbetracht der politisch sensiblen Materie der Schulzeit und der aufwendigen, verfassungsgesetzlich vorgegebenen Abläufe bei der Erlassung eines Gesetzes eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen. Diese Zeit sollte nur in besonderen Ausnahmefällen weniger als ein Jahr betragen. Eine generelle Festlegung mit 6 Monaten wider-

- 3 -

spricht dem Wesen der Grundsatzgesetzgebung und zeugt von einem eigenartigen Verständnis der Bundesstaatlichkeit. Die geplante Bestimmung wird daher entschieden abgelehnt.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber



- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

Ed.R.d.A.  
*Sine*